

21 B 2517102 und 21 B 2518/02
3 L 2924/02 und 3 L 2925/02 Düsseldorf

B e s c h l u s s

In den beiden verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Stadt' Voerde, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Voerde, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, Az.: Hi 3061-13/02 u.15/02,

Antragstellerin,

g e g e n

1. das Bergamt Moers, Rheinberger Straße 194, 47445. Moers,

Antragsgegner (21 B 2517/02),

2. die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund,

Antragsgegnerin (21 B 2517/02)

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Baumeister und andere, Piusallee 8, 48147 Münster, Az.: 01289-02-M,

Beigeladene: - Deutsche Steinkohle AG, vertreten durch den Vorstand, Shamrockring 1, 44623 Herne,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kümmerlein und andere, Huysenallee 58 64, 45128 Essen,

wegen Bergrechts;
hier. Beschwerden nach §§ 80, 80a VwGO

hat der 21. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 24. April, 2003

durch
den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht B e c k e r,
den Richter am Oberverwaltungsgericht D o r n und
die Richterin am Oberverwaltungsgericht L e n a r z

beschlossen:

Den Verfahrensbeteiligten wird gemäß. § 106 VwGO
vorgeschlagen, zur Erledigung der beiden Be-
schwerdeverfahren 21 B 2517/02 und 21 B 2518/02. ,
folgenden gerichtlichen

V e r g l e i c h :

zu schließen:

1. Der Antragsgegner hebt die im Bescheid vom .
13. Januar 2003 getroffene Anordnung der soforti- .
gen Vollziehung der Zulassung des Sonderbetriebs-
plans "Abbau unter dem Rhein für das Jahr 2003
vom 30. Dezember 2002 hinsichtlich der Bauhöhe 82
im Flöz L/K mit sofortiger Wirkung auf. Er behält sich
vor, nach der von ihm für erforderlich gehaltenen
Ertüchtigung: des Rheindeichs gemäß Nebenbe-
stimmungen: Nr. 7 und 8 der Zulassung des Sonder-
betriebsplans "Abbau unter dem Rhein" für **das** Jahr
2003 erneut die sofortige Vollziehung hinsichtlich der
Bauhöhe 82 im' Flöz L/K anzuordnen.
2. Die Verfahrensbeteiligten sehen damit die Be-
schwerdeverfahren 21 B 2517/02 und 21 B 2518/02
als erledigt an.
3. Die Verfahrensbeteiligten tragen ihre außerge-
richtlichen Kosten in den Beschwerdeverfahren 21 B
2517/02 und 21 B 2518/02 jeweils selbst. Eventuelle
Gerichtskosten der Beschwerdeverfahren 21 B
2517/02 und 21 B 2518/02 tragen die Antragstellerin
jeweils zu 1/2 und die Beigeladene jeweils zu 1/4 sowie
der Antragsgegner diejenigen des Beschwerdever-
fahrens 215 2517102 zu 114, die Antragsgegnerin

diejenigen des Beschwerdeverfahrens 21 B 2518/02
zu ¼

Dieser Beschluss soll den Beteiligten vorab per Tele-
fax bekannt gegeben werden.

Gründe:

Ausgehend von, der besonderen Dringlichkeit und dem überragenden Gewicht der in den Verfahren 21 B 2517/02 und 21 B 2518/02 unterbreiteten Aspekte eines jederzeit hinreichenden Hochwasserschutzes für das durch den Rheindeich geschützte Gebiet der Stadt Voerde, den. auch die Antragstellerin in den Vordergrund ihrer Argumentation gerückt hat, sowie zur Vermeidung eines weiteren vorläufigen Rechtsschutzverfahrens bezüglich der Bauhöhe L/K 82 beim Verwaltungsgericht Düsseldorf sieht sich der Senat in Würdigung aller beteiligten Interessen ungeachtet des derzeitigen Niedrigwasserstandes des Rheins zu dem vorstehenden Vergleichsvorschlag veranlasst, um durch den Abbau der Bauhöhe L/K 82 bedingte Hochwassergefahren auszuschließen.

Dem Vorschlag liegen im Einzelnen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Der Senat geht davon aus, dass - bezogen auf die bergrechtlichen Betriebsplanzulassungen - Rechtsschutz gegen konkrete abbaubedingte Hochwassergefahren zumindest im vorläufigen Rechtsschutzverfahren, das zur Klärung rechtsgrundsätzlicher Fragen weder geeignet noch bestimmt ist, vorliegend allein im Verfahren auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs/einer Anfechtungsklage gegen die Zulassung des jeweiligen Sonderbetriebsplans "Abbau unter dem Rhein" mit der Folge zu erlangen ist, dass bei einem Erfolg des Antrags weiterer Abbau nicht mehr stattfindet. Dies ergibt sich daraus, dass der Planfeststellungsbeschluss für den Rahmenbetriebsplan, der zudem noch nicht den Abbau gestattet (vgl. Gaentzsch, Die bergrechtliche Planfeststellung, in: Festschrift für Sandler, München 1991, S. 403 (417); Boldt/Weller, Bundesberggesetz, Ergänzungsband

1992, § 57 a BBergG Rn. 77), unter Ziffer 1.4.2 den ausdrücklichen Hinweis enthält, dass "Einzelheiten" bezüglich des Hochwasserschutzes "im Sonderbetriebsplan Abbau unter dem Rhein sowie im Planfeststellungsverfahren zur Errichtung und Sanierung von Deichen geregelt" werden, sowie aus der Systematik und dem jeweiligen Regelungsgegenstand der weiteren Betriebsplanzulassungen. Die die Voraussetzungen für den Abbau unter dem Rhein für das Jahr 2003 regelnde Zulassung ist jedoch nicht Streitgegenstand der vorliegenden Verfahren. Die Einbeziehung der Zulassung des Sonderbetriebsplans "Abbau unter dem Rhein" für das Jahr 2003 in das Verfahren 21 B 2517/02 ist nach Auffassung des Senats - selbst beschränkt auf die Zulassung des Abbaus der Bauhöhe LK 82 - nicht sachdienlich und zudem schwerlich mit den prozessrechtlichen Vorgaben des § 146 Abs. 4 VwGO zu vereinbaren, weil sich die angefochtene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf lediglich auf die Zulassung des Sonderbetriebsplans "Abbau unter dem Rhein" für das Jahr 2002 bezieht, die sich mit Ablauf des Jahres 2002 erledigt hat und die darüber hinaus gerade nicht die Auswirkungen des Abbaus der Bauhöhe L/K 82 – im Jahre 2003 zum Gegenstand hatte. Demzufolge wäre insoweit um vorläufigen Rechtsschutz zunächst beim Verwaltungsgericht Düsseldorf nachzusuchen. Aufgrund des Umstandes, dass mit fortschreitendem Abbau der Bauhöhe UK 82 vollendete Tatsachen geschaffen werden, sieht es der Senat aus Gründen des Hochwasserschutzes gleichwohl als erforderlich an, auf eine gütliche Beilegung der Beschwerdeverfahren hinzuwirken, die letztlich im allseitigen Interesse liegen dürfte.

2. Der Senat ist unter Zugrundelegung der von der Antragsgegnerin im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Wertungen zum Hochwasserschutz der Auffassung, dass vieles dafür, sprechen dürfte, dass derzeit überwiegende Interessen gegen einen weiteren Abbau der Bauhöhe L/K 82 streiten. Nach Ziffer 1.4.2 des Planfeststellungsbeschlusses ist Voraussetzung für die Zulassung der planmäßig vorgesehenen Bergsenkungen, dass in den betroffenen Bereichen die deichbautechnischen Sicherheitselemente in vollem Umfang realisierbar sind und zur Ausführung gelangen (vgl. NRW-Regelprofil - namentlich gemäß Seite 134 erster und letzter Absatz des Planfeststellungsbeschlusses: Regelprofil eines Dreizonendeiches - und zuge-

hörige Deichüberwachung). Ferner geht die Antragsgegnerin selbst davon aus, dass erforderliche Sicherungsmaßnahmen so rechtzeitig, durchzuführen sind, dass der Hochwasserschutz zu jeder Zeit gewährleistet ist (Seite 99 des Planfeststellungsbeschlusses), dass Rheindeiche gegen das Bemessungshochwasser entsprechend den Vorgaben der Bezirksregierung Düsseldorf ausgelegt sind und auch zukünftig ausgelegt werden (Seite 135. des Planfeststellungsbeschlusses), und dass ein Gemeinschaftschaden i.S.v. § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG insoweit deshalb nicht zu erwarten ist, weil "von der Sicherheit der Deiche ausgegangen werden kann" (Seite 135 des Planfeststellungsbeschlusses). Diesen Anforderungen dürfte die Zulassung des Sonderbetriebsplans „Abbau unter dem Rhein“ für das Jahr 2003 hinsichtlich der Bauhöhe L/K 82 nicht gerecht werden. Sie lässt nämlich den weiteren Abbau dieser Bauhöhe im Jahre 2003 uneingeschränkt zu, und damit auch im Bereich des als problematisch erkannten Ende des Abbaubereichs, bei dessen Erreichen „mit Unstetigkeiten zu rechnen ist“, ohne dass die insoweit als erforderlich erachtete Maßnahme zur Verbesserung der Standsicherheit des Rheindeichs z u v o r durchgeführt worden (Nebenbestimmung Nr. 8) und die darüber hinaus als notwendig erachtete Aufhöhung des Rheindeichs. z u v o r erfolgt ist (Nebenbestimmung Nr. 7). Dass mit den in der Zulassung des Sonderbetriebsplans genannten Regelungen ein "Hochwasserschutz zu jeder Zeit" gewährleistet ist, ist für den Senat nicht nachvollziehbar. Zum einen ist nicht, gewährleistet, dass in der so genannten "hochwasserfreien Zeit" in den Monaten April bis einschließlich Oktobertatsächlich kein Rhein-Hochwasser eintritt, wie etwa das "Sommerhochwasser" 1983 belegt. Zum anderen wird mit der Nebenbestimmung Nr. 8, die lediglich fordert, dass "Unterlagen zur Erteilung einer deichaufsichtlichen Genehmigung bis zum 31.03.2003... vorzulegen" sind, nicht im Ansatz dem Umstand Rechnung getragen, dass ein zum Zeitpunkt der Gestattung des weiteren Abbaus unter dem Rhein noch nicht einmal eingeleitetes anderweitiges Plangenehmigungsverfahren, das seinerseits erst Voraussetzung. für die erforderlichen Baumaßnahmen ist, im Rahmen der Verwirklichung auf Schwierigkeiten stoßen kann, die die Realisierung der Deichbaumaßnahmen unvorhersehbar verzögern oder ernstlich in Frage stellen können. Dies birgt die Gefahr, dass den Auswirkungen des bereits zugelassenen und fortschreitenden .- Abbaus unter dem Rhein auf den

Deich nicht rechtzeitig entgegengewirkt werden kann. Aus den von der Antragsgegnerin selbst im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Wertungen kann demgegenüber nur der Schluss gezogen werden, dass ein konkreter Abbau regelmäßig nur zugelassen (freigegeben) werden darf, wenn sichergestellt ist, dass die insoweit für erforderlich erachteten Deichertüchtigungs- bzw. Deicherhöhungsmaßnahmen zuvor, d.h. vor Erreichen des diesbezüglichen Einwirkungsbereichs eines Abbaus, tatsächlich durchgeführt worden sind.

3. Im Übrigen ist für den Senat bei vorläufiger Bewertung derzeit nicht erkennbar, dass bei summarischer Prüfung Rechte der Antragstellerin derart evident das Vollzugsinteresse überwiegen, dass ihr im Gegenzug zur Einbeziehung der nicht streitgegenständlichen Zulassung des Sonderbetriebsplans "Abbau unter dem Rhein" für das Jahr 2003 betreffend die Bauhöhe LK 82 in den Vergleich im Sinne eines gegenseitigen Nachgebens nicht zugemutet werden könnte, die Beschwerdeverfahren insgesamt als erledigt anzusehen. Für eine Überprüfung ihrer umfangreichen Beanstandungen gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Rahmenbetriebsplan bietet das Klageverfahren ausreichenden Raum.

Der gerichtliche Vergleich kommt zu Stande, wenn die Beteiligten den Vergleichsvorschlag schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen. Die Beteiligten werden gebeten, ihre Annahmeerklärung

bis zum 5. Mai 2003 (Eingang bei Gericht)

vorzulegen. ,

Becker

Dorn

Lenarz